

Hauptsatzung für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Aufgrund der §§ 5a und 30 Ziffer 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der letzten gültigen Fassung beschließt der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg folgende Hauptsatzung:

§ 1 Kreisgebiet

Das Gebiet des Landkreises Hersfeld-Rotenburg umfaßt

die Kreisstadt	Bad Hersfeld
die Städte	Bebra Heringen Rotenburg a. d. Fulda
sowie die Gemeinden	Alheim Breitenbach a. H. Cornberg Friedewald Hauneck Haunetal Hohenroda Kirchheim Ludwigsau Nentershausen Neuenstein Niederaula Philippsthal Ronshausen Schenklengsfeld Wildeck

§ 2 Kreiswappen und Kreisflagge

Der Landkreis Hersfeld-Rotenburg führt ein Wappen und eine Flagge.

§ 3 Kreisverdienstmedaille

(1) Der Kreis Hersfeld-Rotenburg stiftet eine Kreisverdienstmedaille, die an Personen, die sich durch langjähriges Wirken in den Kreiskörperschaften oder in sonstiger Weise besondere Verdienste um den Kreis Hersfeld-Rotenburg erworben haben, verliehen werden kann.

(2) Die Kreisverdienstmedaille zeigt auf der Vorderseite das Kreiswappen sowie die Inschrift „Landkreis Hersfeld-Rotenburg“ und auf der Rückseite, umrahmt von einem Lorbeerkranz, die Worte „Für besondere Verdienste um den Kreis Hersfeld-Rotenburg“.

(3) Das Nähere regeln Richtlinien, die der Kreistag erläßt.

§ 4 Kreistag

Der von den wahlberechtigten Kreisangehörigen gewählte Kreistag ist das oberste Organ des Landkreises Hersfeld-Rotenburg. Er trifft die wichtigen Entscheidungen.

§ 5 Vorsitz im Kreistag

Den Vorsitz im Kreistag führt der aus seiner Mitte gewählte Kreistagsvorsitzende. Zu seiner Vertretung werden 5 Stellvertreter gewählt.

§ 6 Zusammensetzung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat, dem/der hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten sowie 13 weiteren ehrenamtlichen Beigeordneten. Er besorgt im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung sowie die sonstigen ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben.

§ 7 Grundstücksverkehr durch den Kreisausschuss

Dem Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg werden außer den in § 41 HKO genannten Aufgaben gem. § 29 Abs. 1 HKO noch folgende Aufgaben übertragen:

- a) Ankauf von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten bis zum Werte von je 26.000 Euro
- b) Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Werte von 26.000 Euro
- c) Abschluss von Grundstückstauschverträgen, soweit der Wert keines der zu tauschenden Grundstücke den Betrag von 26.000 Euro übersteigt.

Der Kreistag kann in besonderen Fällen den Kreisausschuss ermächtigen, ohne Rücksicht auf die Wertgrenze abschließend zu entscheiden.

Der Kreisausschuss hat dem Kreistag von dem Grundstücksverkehr alsbald schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und sonstige für die Allgemeinheit bestimmte Anordnungen des Kreises Hersfeld-Rotenburg werden durch einmaligen Abdruck im amtlichen Teil der „Hersfelder Zeitung“ und der „HNA - Hessischen/Niedersächsischen Allgemeinen - Ausgabe Hessische Allgemeine - Teil Rotenburg-Bebraer Allgemeine“ öffentlich bekanntgemacht. Das gleiche gilt für die Bekanntmachung der Einladungen zu den Sitzungen des Kreistages und der Kreistagsausschüsse.
- (2) Zeichnungen, Karten und Pläne sind, soweit nicht eine andere Art der Veröffentlichung vorgeschrieben ist, abweichend von Abs. 1 zu jedermanns Einsicht im Kreisverwaltungsgebäude, Bad Hersfeld, Friedloser Str. 12, Bürgerbüro, während der Geschäftszeiten auszulegen.

Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung in den Formen des Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen; das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält; die Auslegungsfrist beträgt, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, sieben Tage.

- (3) Die öffentliche Bekanntmachung gilt in den Fällen des Abs. 1 mit dem Ablauf des Erscheinungstages der „Hersfelder Zeitung“ und der „HNA - Bebraer Allgemeine“, in den Fällen des Abs. 2 mit dem Ablauf des letzten Tages der Auslegungsfrist als vollendet. In den Fällen des Abs. 2 gelten bei der Fristbestimmung die Tage des Auslegens und der Einziehung der Unterlagen nicht als Auslegungstage; diese beiden Tage sind auf den auszulegenden Unterlagen zu vermerken und von dem zuständigen Bediensteten unterschriftlich zu bestätigen.
- (4) Vorschriften, die anstelle oder neben der öffentlichen Bekanntmachung eine andere Art der Veröffentlichung amtlicher Anordnungen bestimmten, bleiben unberührt.

§ 9

Bekanntmachungen in besonderen Fällen

Kann die „Hersfelder Zeitung“ oder die „HNA - Hessische/Niedersächsische Allgemeine - Teil Rotenburg-Bebraer Allgemeine“ nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, so tritt anstelle der Veröffentlichung in diesen Zeitungen die Veröffentlichung durch Aushang während einer Woche an der Bekanntmachungstafel im Kreisverwaltungsgebäude und in denjenigen Städten und Gemeinden des Landkreises Hersfeld-Rotenburg, für deren Gebiet die Satzungen, Verordnungen und Anordnungen gelten sollen. Soweit sie nichts anderes bestimmen, treten sie mit Ablauf des ersten Tages der Bekanntgabe in Kraft.

Beginn und Ende der Bekanntmachung sind auf dem öffentlichen Aushang zu vermerken. Die Bekanntmachung in der „Hersfelder Zeitung“ und in der „HNA - Hessischen/Niedersächsischen Allgemeinen - Ausgabe Hessische Allgemeine - Teil Rotenburg -Bebraer Allgemeine“ ist, sobald möglich, nachzuholen.

§ 10
Doppelte Buchführung

Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg vom 27.11.1972 außer Kraft.

Neufassung am 20.06.1977

1. Änderung am 11.05.1981
2. Änderung am 31.08.1981
3. Änderung am 24.05.1985
4. Änderung am 08.05.1989
5. Änderung am 24.02.1992
6. Änderung am 05.05.1997
7. Änderung am 21.05.2001
8. Änderung am 17.12.2001
9. Änderung am 13.06.2005
10. Änderung am 22.05.2006
11. Änderung am 16.05.2011
12. Änderung am 26.02.2017
13. Änderung am 17.09.2018
14. Änderung am 27.05.2021
15. Änderung am 17.07.2021